

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Teilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

N^o 28.

Stuhm, Sonnabend, den 15. Juli.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N^o 1. Nach § 21 ad 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 wird

1. den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführenden Servisbeitrag in Gemäßheit des § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet,
 2. in den übrigen Städten, sowie in den ländlichen Ortschaften, den Eigenthümern von Gebäuden, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben sind,
- als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags lezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen die Freiheit vom Realservise oder von der seitherigen Haus- oder Grundsteuer nicht zugestanden hätte, zu diesen Steuern jährlich herangezogen sein würden, mit der Maßgabe jedoch, daß nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer gewährt wird, falls die letztere hinter jenem Beitrage zurückbleibt.

Alle Gebäude-Eigenthümer, welche hiernach einen Entschädigungsanspruch glauben gelten machen zu können, haben solchen bei dem Landrathe des Kreises binnen der von demselben noch besonders bekannt zu machenden Frist mündlich zu Protokoll und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3. den von dem Gebäude vor dem 1. Januar c. etwa an Haus- oder Grundsteuer, beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag;
4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist;
5. den Betrag, der dem Gebäude vom 1. Januar c. ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6. die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, eventl. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Allen Entschädigungsansprüchen, welche nicht vor Ablauf der achtwöchigen Frist zur Anmeldung gelangen, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden. Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten der betreffenden Gebäude-Eigenthümer durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, muß erwartet werden, daß die bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos zurückgewiesen werden.

Die bis jetzt angemeldeten Entschädigungsansprüche haben durchweg als unbegründet erachtet werden müssen. Es steht jedoch den betreffenden Gebäude-Eigenthümern, sofern sie sich bei dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können glauben, selbstredend frei, ihre Ansprüche in der durch diese Aufforderung vorgeschriebenen Form nochmals anzumelden. Zur Unterweisung der Betheiligten werden die zur materiellen Begründung der Entschädigungs-Ansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen nachstehend mitgetheilt.

Grundbedingungen jeder Entschädigungsberechtigung sind:

1. daß die Gebäude, für welche dieselbe in Anspruch genommen wird, bis zur Einführung der neuen Gebäudesteuer sich wirklich im rechtsbeständigen Besitze der Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise vom Realservise befunden haben,
2. daß diese Befreiung auf einem speciellen Rechtstitel, namentlich also auf Privilegien oder vertragsmäßigen Zusicherungen beruht, welche vom Staate oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist. Kirchen-Gemeinden also und andere Eigenthümer von Gebäuden, welche nicht vermöge speciellen Rechtstitels, sondern auf Grund der früheren Steuerverfassung steuerfrei waren, in Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1861 aber zur Gebäudesteuer herangezogen worden sind, haben keinen Entschädigungsanspruch.

Abgesehen von diesen Grundbedingungen kann insbesondere eine Entschädigung wegen seitheriger Befreiung vom Realfervise (§ 21 ad 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861) nur dann beansprucht werden, wenn:

- a. die der Stadt obliegende Servisquote ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer wirklich auferlegt und nicht mit den übrigen Communalabgaben zusammengeworfen,
- b. die Befreiung gemäß § 4 Abt. 10 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 binnen Jahresfrist nach Einführung der letzteren angemeldet worden ist.

In den Städten also, wo der Servis lediglich einen Ausgabenposten im Etat bildet, sowie in allen Fällen, wo die zu 6 gedachte Anmeldung veräußert worden ist, findet kein Entschädigungsanspruch statt. Eine Entschädigung nach der im Eingange dieser Aufforderung zu 2 bezeichneten Bestimmungen (§ 21 ad 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861) wird nur in denjenigen Fällen gewährt, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude einschließlich des dazu gehörigen, derselben mitunterliegenden Hofraums und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens bisher nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung eine besondere, unter dem Namen einer Haussteuer oder unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundsteuer“ erhobene Steuer zu entrichten gewesen sein würde, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitel gegen die Auferlegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

In allen Fällen also, wo nach der bisher bestandenen Grundsteuer-Verfassung die Steuer, von welcher das Gebäude befreit gewesen, nicht bloß dieses, sondern zugleich die zugehörige Besitzung betroffen hat, liegt eine Grundsteuer, keine Gebäudesteuerfreiheit vor und es kann außer der Entschädigung für die Aufhebung der ersteren nicht noch eine besondere Entschädigung für die neben der Grundsteuer den betreffenden Grundstücken auferlegte Gebäudesteuer in Anspruch genommen werden.

Wo die Westpreussische Contributions-Einrichtung besteht, wird sich also ein Entschädigungsanspruch — eine rechtsbeständige Steuerfreiheit und das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels vorausgesetzt — nur geltend machen lassen für einzelne Gebäude, mit denen künftighin grundsteuerpflichtige Liegenschaften nicht verbunden sind, sofern sie verfassungsmäßig das sogenannte Realschulgeld (Rathensteuer) zu entrichten gehabt haben würden, ferner in solchen Fällen, wo Gebäude dieser Art später mit contributiblen Grundstücken vereinigt worden sind, indem alsdann verfassungsmäßig von den ersteren trotz der Vereinigung das Realschulgeld hätte fortentrichtet werden müssen.

Mariettwerder, den 24. Juni 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Vorstehende Verfügung theile ich zur ortsüblichen Bekanntmachung in sämtlichen Gemeinden des Kreises mit dem Hinzufügen mit, daß der Termin zur Anbringung von dergleichen Reclamationen bis zum 11. September c. festgesetzt worden ist.

Stuhm, den 11. Juli 1865.

Impfplan pro 1865. (Fortsetzung.)

Tag der Impfung.	Ort	Tag der Revision.	Ort	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu stellen:	Tour: von — nach
19. Juli, Nachm. 3 U.	Straszenwo	—	—	Straszenwo, Kl. Baumgarth, Honigfelde, Porschweiten, Gr. u. Kl. Watzkowitz, Wilczewo.	Zieglershuben Straszenwo	B. Rehhof—Straszenwo Straszenwo—Stuhm
22. Juli, Vorm. 11 U.	Parpahren	—	—	Parpahren, Mittelsfähre, Gr. u. Kl. Uszniz, Wengern.	Gr. Uszniz	Stuhm—Parpahren und Braunsvalde
22. Juli, Nachm. 2 U.	Braunsvalde	—	—	Braunsvalde, Conradswalde, Gorrey, Grünhagen, Reuhafenberg.	Braunsvalde	Braunsvalde—Willenberg u. nach Stuhm.
22. Juli, Nachm. 4 U.	Willenberg	—	—	Willenberg	—	—

(Fortsetzung folgt.)

№ 3. Unter den Pferden des Gutsbesitzer Päsler zu Troop und des Hofbesitzer Stamer zu Laabe ist die Rogkrankheit resp. die rothverdächtige Druse ausgebrochen.
Stuhm, den 11. Juli 1865.

№ 4. Von einem tapferen Offizier, welcher seinen Namen nicht genannt haben will, sind 4 Delldruckbilder: **Erinnerungen an die Campagne 1864**, 1. Posten im Winterpelz, 2. Marsch-Anzug, 3. Marsch-Anzug (Zwischjacke über dem Waffenrock), 4. Faschinen-Arbeiter, — im Felde gemalt, und zwar hat derselbe zu dem ersten Bilde den Füsillier Dicksoß, 11. Comp. 8. Brandenb. Infant.-Regim. No. 64, zum zweiten den Gefreiten Freiort von derselben Compagnie, zum dritten den Füsillier Gold, 10. Comp. 4. Brandenb. Infant.-Reg. No. 24, zum vierten den Gefreiten Harpe, 9. Comp. 8. Brandenb. Infant.-Reg. No. 64 gewählt. — Wenn auch die genannten Persönlichkeiten für die meisten verehrlichen Subscribenten kein Interesse haben, so ist doch damit der Beweis geliefert, daß es keine Phantasie-Gemälde sind, vielmehr wahrheitsgetreu und charakteristisch als eine Erinnerung an den ruhmreichen Feldzug zu gelten berechtigt sind. —

Dieselben sind mir demgemäß zu dem Zweck unter der Auflage übergeben worden, daß ich von jedem abgesetzten Exemplar, gleichviel ob meine bedeutenden Kosten gedeckt sind oder nicht, fünf Silbergroschen für die tapferen Vermundeten abgebe.

Die Blätter haben Sr. Majestät im Druck vorgelegen und die Auszeichnung erhalten, daß **Allerhöchstdieselben** die Titel dazu bestimmt und **Eigenhändig** darunter geschrieben haben, so daß jedes dieser Bilder **mit der Handschrift Sr. Majestät** gegeben wird.

Erneute Beweise

über die Vorzüglichkeit des **R. F. Daubig'schen Kräuter-Liqueurs.**

Aus Berlin.

In dankbarer Anerkennung der großen Dienste, welche mir der Gebrauch des **R. F. Daubig'schen Kräuter-Liqueurs** in Bezug auf die Beseitigung meines schweren Hämorrhoidalleidens gewährt hat, kann ich nicht umhin, allen denen, welche mit einem gleichen hartnäckigen, langjährigen Uebel behaftet sind, den Gebrauch dieses in seiner Art einzig dastehenden Liqueurs auf das Wärmste mit der Zusicherung zu empfehlen, daß der anfänglich fortgesetzte Gebrauch desselben jedem derartig Leidenden sichere Hilfe gewähren wird. — Diese Mittheilung der leidenden Menschheit ans Herz zu legen, habe ich für meine heiligste Pflicht gehalten; und bitte den Herrn **R. F. Daubig** hier recht angelegentlich, diese meine Erklärung zur Deffentlichkeit zu bringen, und bin ich auch gern bereit, darüber weitere mündliche Auskunft zu geben.

Berlin, den 19. Januar 1865.

Lenz,
Königl. Lieutenant a. D.,
Frenzlanerstr. 12.

Gegen Brustschmerzen, Heiserkeit und starke Verschleimung wendete ich alle nur denkbaren Hilfs- und Hausmittel an, die mir aber weder Linderung noch Hilfe verschafften. — Ich gebrauchte nun den **R. F. Daubig'schen Kräuter-Liqueur**, der mir denn auch die erwünschte Besserung meines üblichen Zustandes in vollem Maße darbot. — Ich kann mit Recht sagen, der Liqueur hat meinem Körper die naturgemäße Kraft wiedergegeben, und ist mir der Liqueur deshalb unentbehrlich geworden. Durch meine eigenhändige Unterschrift bekunde ich Vorstehendes hiermit der Wahrheit gemäß.

Berlin, 30. Januar 1865.

Wittwe Friederike Wahlstab,
Potsdamerstr. Nr. 109.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubig'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabriktempel tragenden Bleikapfel versehen, auf der Rückseite die eingebrannte Firma **R. F. Daubig, Berlin, Charlottenstr. 19**, hat, das **Etiquett** in oberster Reihe **„R. F. Daubig'scher“** und in unterster Reihe das Namens-Facsimile des Erfinders **Apotheker R. F. Daubig** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern annoncirten autorisirten Niederlage von:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde.

Ad. Derzewski in Christburg.

Das Königschießen der Schützengilde findet am 17. d. Mts. im Schützenhause hierselbst statt.

Stuhm, im Juli 1865.

Der Vorstand.

Sonntag, den 16. Juli c, Nachmittags 4 Uhr, großes **Concert** im Schützen-
garten. — Entree nach Belieben. — Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Schützen-Vorstand.

Droguerie-Geschäft.

Das von meinem Vorgänger, Herrn Julius Scharlok, vor einer Reihe von Jahren hierselbst gegründete und betriebene Droguerie-Geschäft, dessen Reellität und Solidität hinreichend bekannt, habe ich durch Erweiterung der Bezugsquellen wesentlich auszudehnen mich bemüht, um allen Anforderungen genügen, sowie der Concurrnz größerer Plätze begegnen zu können.

Technische Artikel, Präparate und Chemicalien werden in meinem Laboratoriu in jeder Quantität und von größter Reinheit gefertigt; jeder Auftrag wird schnell und zuverlässig ausgeführt.

Graudenz, den 1. Juli 1865.

Fritz Engel,

Besitzer der „Löwen-Apotheke“.



Mein in Hoppenbruch bei Marienburg belegenes Grundstück, bestehend aus 3 Morgen Land, einem großen Obst- u. Gemüsegarten nebst Wohn- u. Wirthschaftsgebäuden, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige bitte ich, sich bei mir einzufinden. Hoppenbruch, den 12. Juli 1865.

P. Krick.

Ein tüchtiges Stubenmädchen, welches zugleich der Hausfrau in der Wirthschaft zur Hand gehen kann und auch in der Näherei nicht ganz unerfahren ist, findet sofort ein Unterkommen bei **A. Kaiser** in Pestlin.